

ARD Radioreport Recht
Aus der Residenz des Rechts
Dienstag, den 14. April 2026

<https://www.swr.de/swraktuell-radio/rrr-swr-aktuell-uebersicht-100.html>

KI-Deepfakes – Mit dem Strafrecht gegen digitale sexuelle Gewalt

Max Bauer: Der Fall von Collien Fernandes hat eine Frage in den Vordergrund gerückt, die sich schon seit Jahren stellt. Wie gut schützt das Strafrecht Frauen vor digitaler sexueller Gewalt? Für Empörung sorgen vor allem KI-Deepfakes, bei denen Pornos von Frauen produziert werden, die selbst nie pornografisch aufgenommen wurden, künstlich hergestellt mit KI-Technologie. Anja Schmidt ist Strafrechtsexpertin an der Universität Halle. Sie hat ihre Habilitation zum Thema Pornografie und sexuelle Selbstbestimmung geschrieben und betont, dass mit Bildern begangene sexualisierte Gewalt zentrale Rechtsgüter verletzt, vor allem von Frauen.

Anja Schmidt: Juristisch kann man sagen, es liegt eine Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung durch eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild vor. Außerdem ist es so, dass wir davon ausgehen müssen, dass vor allem Frauen betroffen sind. Also es gibt Studien, wo im Internet geschaut wurde, was für Deepfake-Videos zu finden sind. Da wurde herausgefunden, das sind zu über 90 Prozent pornografische oder sexualbezogene Inhalte und die allermeisten Betroffenen, also 98 Prozent, 99 Prozent, waren in diesen Studien Frauen. Das heißt, es handelt sich auch um eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt, sodass eben auch das Recht auf Nichtdiskriminierung verletzt ist.

Max Bauer: Gleichheit, sexuelle Selbstbestimmung, Menschenwürde. Zentrale Rechtsgüter von Frauen werden durch digitale sexuelle Gewalt angegriffen, mit deutlichen Folgen für die Betroffenen.

Anja Schmidt: Aus der empirischen Forschung oder aus Berichten von Betroffenen tauchen Formulierungen auf wie: Es war als hätte er mich vergewaltigt. Oder: Das ist doch digitale Vergewaltigung oder mentale Vergewaltigung. Den Betroffenen ist klar, es handelt sich nicht um einen realen körperlichen Übergriff. Aber es ist auch nicht nur ein Bild, sondern sie empfinden es wie einen sexuellen Übergriff, der auf einer körperlichen Ebene stattfindet. Das lässt sich erklären mit dem Aspekt der sexuellen Vorobjektivierung. In den Beschreibungen der Folgen für die Betroffenen, die wir aus der empirischen Forschung kennen, wird das auch deutlich daran, dass sich die Betroffenen als Person insgesamt infrage gestellt fühlen. Eben weil sie zum Sexualobjekt vorobjektiviert werden. Und die Folgen werden auch beschrieben als lebenszerstörend, d.h. es teilt sich ein in so ein Davor-und-Danach-Leben. Es gibt erhebliche Auswirkungen auf die Lebensgestaltung.

Max Bauer: Und die können sein, Rückzug aus dem sozialen Leben, Depressionen und die Angst für immer mit Pornobildern im Netz zu sein. Wenn ein Mann den Po einer Frau beim Joggen fotografiert, wenn er Bilder von Frauen in der Sauna macht oder wenn KI-Deepfakes von Pornos mit den Zügen einer echten Frau ins Internet gestellt werden, wie reagiert darauf das geltende Strafrecht?

Anja Schmidt: Im Bereich bildbasierter sexualisierter Gewalt ist der strafrechtliche Schutz bislang sehr unsystematisch und lückenhaft. Bei sexualisierenden Deepfakes zum Beispiel ist es so, dass letztendlich eigentlich nur das Kunsturhebergesetz greift. Nach dem Kunsturhebergesetz ist es verboten, Bildnisse von einer Person zu verbreiten oder öffentlich zur Schau zu stellen, also vielen Menschen zugänglich zu machen. Und dieser Straftatbestand ist nur mit einem sehr geringen Strafrahmen versehen. Also das sind Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Das zeigt, dass dieser Straftatbestand eigentlich nur auf eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild zugeschnitten ist. Und da geht es auch gar nicht darum, ob es ein sexualbezogenes Bild ist oder ein neutrales Bild einer Person. Es ist eben schon eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild, grundsätzlich, wenn ein Bild einer Person öffentlich zugänglich gemacht wird. Das heißt, diese Sexualitätsdimension, die Verletzung des Rechts oder die schwerwiegende Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung, die wird vom Unrecht her vom Kunsturhebergesetz eigentlich gar nicht erfasst. Und es erfasst auch nicht alle Tathandlungen, die strafwürdig sind. Also zum Beispiel nicht das

Herstellen und das Gebrauchen so eines Bildes. Das ist die Rechtslage im Bereich sexualisierende Deepfakes. Bei authentischen Bildaufnahmen, also wenn ohne Einvernehmen einer Person, eine authentische Bildaufnahme von sexuellen Handlungen oder eine Nacktaufnahme zum Beispiel hergestellt wird, gebraucht wird oder zugänglich gemacht wird, da haben wir einen besseren strafrechtlichen Schutz, der allerdings auch lückenhaft ist. Hier haben wir sozusagen mehr so fallgruppenbezogene Regelungen. Zum einen ist das *Upskirting*, *Downblowing* unter Strafe gestellt. Zum anderen die Aufnahme von Genitalien oder Nacktaufnahmen oder Aufnahmen von sexuellen Handlungen, wenn sich die Person, die abgebildet wird, in einem gegen Einblick geschützten Raum befindet. Das heißt, die Genitalaufnahmen auf Toiletten sind da regelmäßig erfasst, aber Nacktaufnahmen in einer öffentlich zugänglichen Sauna werden in der Rechtspraxis nicht darunter gefasst. Hier haben wir einen besseren Schutz als bei sexualisierenden Deepfakes, aber eben auch keinen umfassenden strafrechtlichen Schutz.

Max Bauer: Bundesjustizministerin Stefanie Hubig möchte das ändern. Sie hat einen Vorschlag für strengere Strafparagrafen erarbeitet.

Anja Schmidt: Diese Überlegungen beinhalten, dass ein neuer Straftatbestand geschaffen wird im Sexualstrafrecht, der alle Formen bildbasierter sexualisierter Gewalt, die strafwürdig sind, erfassen soll. Hier wäre also schon mal ein Vorteil, dass es dann einen Straftatbestand gibt und nicht so eine flickenteppichhafte Regelung erfolgt. Und dieser Straftatbestand soll umfassend authentische Bildaufnahmen, aber auch computertechnisch veränderte Bildinhalte, die sexualbezogen sind. Das wird in vier Unterpunkten konkret beschrieben. Was den Sexualbezug eines Bildinhaltes ausmacht, also wenn eine sexuelle Handlung dargestellt wird, wenn Genitalien, Gesäß und die weibliche Brust nackt dargestellt werden. Wenn diese Körperteile bekleidet dargestellt werden, muss das in sexuell bestimmter Weise geschehen. Und Inhalte dieser Art, die eben computertechnisch verändert werden, also Deepfakes, sollen unter Strafe gestellt werden. Und die Tathandlungen, die unter Strafe gestellt werden sollen, sind das Herstellen und Zugänglichmachen.

Max Bauer: Also auch bereits das Herstellen von KI-Porno-Deepfakes mit den Bildern echter Frauen soll strafbar sein. Daran gibt es Kritik. Wenn ein Mann einen KI-Deepfake-Porno nur für sich herstellt und schon strafbar ist, würde das die Strafbarkeit nicht zu weit vorverlagern?

Anja Schmidt: Diese Kritik teile ich nicht. Der Hintergrund dafür ist: Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und Recht am eigenen Bild bedeutet, dass jede Person selbst darüber entscheiden kann und entscheiden können muss, ob es

sexualbezogene Bilder von ihr gibt. Wer sie herstellt, gegebenenfalls ja, wenn sie möchte, dass es die gibt, wer sie gebraucht und wer sie wem zugänglich macht. Also wir haben sozusagen alle selbst die Verfügungsbefugnis über solche sexualbezogenen Bilder von uns. Das ist ein sehr, sehr wichtiges Recht, weil wir alle sehr verletzlich sind auf der Ebene der Sexualität, was ein höchst persönlicher Lebensbereich ist, wo es auf unsere Zustimmung ankommt, also auf das Einvernehmen. Und wenn man das konsequent denkt, diese Verfügungsbefugnis über Bildinhalte, die eine Person selbst sexualbezogen zeigen, dann ist auch das Herstellen so einer Bildaufnahme ohne Einvernehmen der betroffenen Person eine schwerwiegende Rechtsverletzung. Deswegen ist eben auch das Herstellen unter Strafe zu stellen und meines Erachtens auch der Gebrauch.

Max Bauer: Sollten die Vorschläge der Bundesjustizministerin kommen, wäre das Problem digitaler sexueller Gewalt aber noch lange nicht aus der Welt. Auch Strafrechtlerin Anja Schmidt meint, dass die Gesellschaft sich grundsätzlich wandeln muss.

Anja Schmidt: Und ich denke, hier ist es ganz, ganz wichtig, den Blick auf Männer und auf Männlichkeit zu richten. Und das muss eben auch in Bezug auf sexualisierte Gewalt gemacht werden. Und hier ist es aus meiner Sicht ganz wichtig zu verstehen, dass Frauen ja typischerweise für sexualisierte Gewalt verantwortlich gemacht werden. Indem sie eben beschämt werden, das Opfer einer Sexualstraftat wird geschändet, hat sich zu schämen. Und es gibt dieses sogenannte *Victim Blaming* nach dem Motto: dein Rock war ja zu kurz. Die Verantwortung wird den Betroffenen sexualisierter Gewalt zugeschoben. Und eine Funktion dieses Mechanismus ist es aus meiner Sicht auch, dass Männer eben grade nicht verantwortlich gemacht werden. Das Opfer ist schuld, das hatte ja den kurzen Rock an. Und hier ist aus meiner Sicht der Punkt, warum der Satz von Giselle Pellicot: „Die Scham muss die Seite wechseln“, so wichtig war und auch so viel Wirkmacht entfaltet hat, weil genau dieser Satz das aussagt: Die Scham muss die Seite wechseln. Eigentlich sind die Tatpersonen, insbesondere die Männer, verantwortlich für sexualisierte Gewalt. Und sie müssen auch dafür verantwortlich gemacht werden. Und dann muss man an der Stelle eben auch tiefer schauen. Was ist eigentlich Männlichkeit? Was ist typische Männlichkeit in dieser Gesellschaft? Und warum ist sie darauf angewiesen, Frauen sexuell zu verobjektivieren? Und wie kann es anders gehen?

Max Bauer: sagt Strafrechtsexpertin Anja Schmidt von der Universität Halle. Ein schärferes Sexualstrafrecht im Bereich digitaler sexueller Gewalt kann

also nur ein Baustein sein für eine Gesellschaft, in der Frauen nicht mehr tagtäglich von Gewalt betroffen sind, auch von digitaler sexueller Gewalt.